

II-74 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.6.1966

17/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. W e i ß m a n n, P r e u ß l e r, M e l t e r und Genossen,

betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, BGBl. Nr.57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Gründe der Zeitökonomie lassen es geboten erscheinen, den Abgeordneten die Anreise zu den Tagungen des Nationalrates oder Bundesrates bzw. der Ausschüsse dieser Körperschaften auch mittels eines Flugzeuges zu ermöglichen, umso mehr als die AUA seit einiger Zeit darangegangen ist, ihr Inlandsflugnetz zu verbessern und auszubauen. Kosten sind damit keine verbunden, da die Flugtarife zum Teil sogar niedriger sind als die Kosten für die Inanspruchnahme eines Schlafwagens.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr.57 wird abgeändert wie folgt:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Im Abschnitt IV hat der Absatz 3 des § 14 zu lauten:

Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf einen Ersatz der Kosten für ihre Schlafwagenplätze oder Flugkarten, soferne sie zur Anreise vom Wohnort oder wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte ausserhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates bzw. eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates angemeldeten Klubtagung vor Sitzungen des Nationalrates oder Bundesrates oder zur Anreise zu einer Tagung (Besichtigung), zu der sie als Vertreter des Nationalrates oder Bundesrates von diesem entsendet wurden, einen Schlafwagen oder ein Flugzeug benützen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens oder des Flugzeuges wird gegen Vorweis der Schlafwagen- oder Flugkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vergütet.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.